



Öffentlicher Dienst

13/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.196/1-III/A/6/91

An
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 Sektion V
 das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER
 das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
 reichischen Landesregierung
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 den Österreichischen Arbeiterkammertag
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltkammertag
 alle Rechtsanwaltkammern
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 den Österreichischen Bundestheaterverband
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
 Österreichs
 den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
 Öffentlicher Dienst
 den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
 die ARGE DATEN

Gesetzentwurf	
21. 13	-GE/1991
Datum	27.2.1991
Verteilt	El. März 1991

PV/1 Abzugang
Raus

- 2 -

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührenzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührenzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

2. April 1991

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

21. Februar 1991
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jablonek

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührenzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBI. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75a befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet."

2. Die §§ 50a und 50b lauten:

"Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 50a. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

- 2 -

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Wochendienstzeit darf – ausgenommen im Falle des § 50e Abs. 3 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

- (4) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn
1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
 2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
 3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 50b. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,
- auf die Hälfte herabzusetzen.

- 3 -

(2) Die Wochendienstzeit darf aus diesem Anlaß – ausgenommen im Falle des § 50e Abs. 3 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden.

(3) Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und
3. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 ist für die Pflege eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, nur bis zu einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren zulässig.

(6) § 50a Abs. 4 Z 3 ist anzuwenden."

3. An die Stelle des § 50e Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

"(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a oder nach § 50b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden."

- 4 -

4. § 56 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75a befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet."

5. § 78 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn
 - a) die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 - b) der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt."

6. § 173 Abs. 4 lautet:

"(4) Das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors wird durch

1. die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG nicht geändert. § 31 Abs. 3 bis 7 UOG bleibt unberührt."

7. § 213 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50e mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 50a Abs. 3 oder im § 50b Abs. 2 festgelegte

- 5 -

Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 50a Abs. 3 oder nach § 50b Abs. 5, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50a Abs. 3 oder den im § 50b Abs. 5 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig."

8. Nach § 236 wird folgender § 236a eingefügt:

"Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 236a. Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte, die nach § 50b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 50a Abs. 3 letzter Satz, sondern auf die Obergrenze nach § 50b Abs. 5 anzurechnen."

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 10 lautet:

"(10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt."

- 6 -

2. § 15a lautet:

"§ 15a. (1) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den Z 1 oder 2.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Teilzeitbeschäftigung geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierten Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt."

3. § 16 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50d BDG 1979, des § 15c Abs. 8 MSchG und des § 10 Abs. 8 EKUG mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschieden hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren."

4. § 22 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

5. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder

- 7 -

2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt."

6. § 61 Abs. 9 lautet:

"(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten – und nicht einer vollen – Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH

tritt."

Artikel III

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./1991, wird wie folgt geändert:

Nach § 35 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts das vorangegangene Beschäftigungsmaß des Vertragsbediensteten zugrunde zu legen.

(4b) In den Fällen des Abs. 3 Z 4 ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit

- 8 -

unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen."

Artikel IV

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./19..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 letzter Satz wird aufgehoben.

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen

1. die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, auf die Hälfte herabgesetzt gewesen ist oder

2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch genommen worden ist,

begründen die unter Abs. 1 Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist."

Artikel V

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Landeslehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder

- 9 -

2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 58a befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist – abgesehen von den Fällen des Abs. 2 – zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet."

2. Die §§ 44a und 44b lauten:

"Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

- § 44a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn
1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
 2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Lehrverpflichtung darf – ausgenommen im Falle des § 44e Abs. 3 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 44e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b anschließt.

- 10 -

(5) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 44b. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigte[n] Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß – ausgenommen im Falle des § 44e Abs. 3 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden.

- 11 -

(3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und
3. der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß Abs. 1 ist für die Pflege eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, nur bis zu einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren zulässig.

(6) § 44a Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden."

3. An die Stelle des § 44e Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

"(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b zu verfügen, wenn der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44a oder nach § 44b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen."

- 12 -

4. § 47 lautet:

"Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung
der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung

1. nach den §§ 44 bis 46 und 48 bis 53 oder
2. bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG

zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden."

5. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

"§ 58a. (1) Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karezurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBI. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

- 13 -

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor
Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist
oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Gewährung des
Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten
Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Landeslehrer hat den Wegfall einer der Voraussetzungen
für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu
melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten
Kindes gilt als ruhegenüßfähige Landesdienstzeit, ist aber für
sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses
abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den
Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenüßfähige Landesdienstzeit
endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der
Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Landeslehrers die
vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn
1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbten Dauer des
Karenzurlaubes für den Landeslehrer eine Härte bedeuten
würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen."

6. An die Stelle des § 115 Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

"(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b
herabgesetzt ist oder
2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach
§ 8 EKUG in Anspruch nehmen,
nicht anzuwenden.

- 14 -

(8) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 44b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 44a Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 44b Abs. 5 anzurechnen."

Artikel VI

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr./1991, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Lehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 65a befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist – abgesehen von den Fällen des Abs. 2 – zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet."

2. Die §§ 45 und 46 lauten:

"Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

§ 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden,

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

- 15 -

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Lehrverpflichtung darf – ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 49 mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt.

(5) Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Lehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Lehrers enden würde oder
3. der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner

- 16 -

dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigte Lehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß – ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden.

(3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Lehrers angehört und
3. der Lehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß Abs. 1 ist für die Pflege eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, nur bis zu einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren zulässig.

(6) § 45 Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden."

3. An die Stelle des § 49 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

"(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach

- 17 -

den §§ 45 oder 46 zu verfügen, wenn der Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 oder nach § 46 Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen."

4. An die Stelle des § 121 Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

"(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist oder

2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,

nicht anzuwenden.

(8) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 46 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 46 Abs. 5 anzurechnen."

Artikel VII

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bedienstete,

1. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder

- 18 -

2. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 56a befindet,
darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Generaldirektion dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 1 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 und 2 getroffenen Maßnahme widerstreitet."

2. Nach § 67 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsbezuges das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Bediensteten zugrunde zu legen.

(4b) In den Fällen des Abs. 3 Z 4 ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsbezuges vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen."

Artikel VIII

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBI. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

Nach § 28 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Jahresentgelts das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Dienstnehmers zugrunde zu legen.

- 19 -

(4b) In den Fällen des Abs. 4 Z 2 lit. c ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Jahresentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG auszugehen."

Artikel IX

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1990, wird wie folgt geändert:

§ 10 lautet:

"Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

§ 10. (1) Für Bedienstete, die in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund,
2. in § 1 Abs. 1 Z 4 angeführten Dienstverhältnis,
3. Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 des

Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, stehen, gelten die Abweichungen der folgenden Absätze.

(2) § 2 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Bundesgesetz. Der Bedienstete gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Bundesgesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begeht, hat der Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

(4) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zitates '§ 3 Abs. 5' das Zitat '§ 10 Abs. 3 zweiter Satz' tritt.

- 20 -

(5) Statt § 6 Abs. 4 sind die §§ 20 bis 23 MSchG anzuwenden.

(6) § 8 ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(7) § 8 Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
4. Im § 8 Abs. 10 sind die Verweisungen auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.
5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn

- 21 -

- a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
- b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
- c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(8) Lassen bei den im Abs. 7 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 7 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

(9) § 8 ist auf die übrigen von Abs. 6 und 7 nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 8 Abs. 10 die Verweisungen auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden sind, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.

(10) Ansprüche nach § 8 haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991

- 22 -

geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 8 Abs. 6 angeführten Frist stellen."

Artikel X

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1990, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 23 Abs. 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

"(3) § 15c ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBl. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(4) § 15c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15c sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
4. Im § 15c Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.

- 23 -

5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn

- a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
- b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
- c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(5) Lassen bei den im Abs. 4 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 4 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

(6) § 15c ist auf die übrigen von Abs. 3 und 4 nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner

- 24 -

- dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 15c Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.

(7) Ansprüche nach § 15c haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 15c Abs. 6 angeführten Frist stellen."

Artikel XI

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBI. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 11c Abs. 2 bis 4 lautet:

"(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

- 25 -

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a.

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilbeschäftigung gemäß Abs. 2 und 3 gebürt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz oder anderen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht."

2. § 11c Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Im § 11c erhalten die bisherigen Abs. 6 bis 8 die Bezeichnung "(5)" bis "(7)".

4. Es werden ersetzt:

- a) im § 11c Abs. 6 die Zitierung "Abs. 1 bis 6" durch die Zitierung "Abs. 1 bis 5",
- b) im § 11c Abs. 7 die Zitierung "Abs. 1 bis 7" durch die Zitierung "Abs. 1 bis 6".

Artikel XII

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

§ 31a Abs. 9 wird aufgehoben.

Artikel XIII

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

1. Mit dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz wurde die begünstigte Teilzeitbeschäftigung aus Anlaß der Geburt eines Kindes für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und für die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten und Landeslehrer geschaffen. Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten und Landeslehrer besteht als vergleichbares Rechtsinstitut die Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte. Da beide Rechtsinstitute unterschiedlich geregelt sind, könnten Vollzugsprobleme entstehen, wenn auf den einen Elternteil die Regelung des MSchG oder des EKUG über die Teilzeitbeschäftigung und auf den anderen Elternteil die Regelung über die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte anzuwenden ist.
2. Die derzeitige Regelung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b BDG 1979 hat sich in der Praxis zum Teil als zu starr erwiesen.
3. § 18a ASVG bietet seit 1. Jänner 1988 Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen, die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Im Pensionsrecht für die Bundesbeamten besteht keine analoge Regelung. Durch die BDG-Novelle 1990 wurde daher mit Wirkung vom 1. Juli 1990 für Beamte und Vertragsbedienstete ein Anspruch auf einen als ruhegenüffähige Bundesdienstzeit geltenden Karenzurlaub für die Pflege eines behinderten Kindes geschaffen, wenn für dieses Kind erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird. Mittlerweile wurde diese Regelung auch für die Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer im LLDG 1985 getroffen. Für die Landeslehrer (LDG 1984) steht eine solche Regelung noch aus.

Ziel:

1. Schaffung einer kompatiblen Regelung für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten und Landeslehrer.
2. Flexibilisierung und Ausweitung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b BDG 1979 bei voller Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Berufsbeamtentums.
3. Gleichstellung der Landeslehrer mit den Beamten hinsichtlich des Anspruches auf Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes.

- 2 -

Inhalt:

1. Anwendung der Bestimmungen über die begünstigte Teilzeitbeschäftigung des MSchG und EKUG auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten und Landeslehrer mit den erforderlichen Anpassungen.
2. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b BDG 1979 soll auch später als nur mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes und darüberhinaus bis zum Schuleintritt des Kindes in Anspruch genommen werden können.
3. Anspruch der Landeslehrer auf einen als ruhegenüßfähige Dienstzeit geltenden Karenzurlaub für die Pflege eines behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Die Einführung eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes führt zunächst zu keinen Mehrkosten, wohl aber langfristig zu Folgekosten bei späteren Ruhestandsversetzungen. Die Zahl der Fälle, in denen ein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, ist derzeit nicht abschätzbar.

Im übrigen verursacht der Gesetzentwurf keine Mehrkosten.

- 3 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Für die vom Geltungsbereich des MSchG und des EKUG erfaßten Personen bestehen unterschiedliche Regelungen über die Teilbeschäftigung aus Anlaß der Geburt eines Kindes, der Adoption eines Kindes und der Übernahme eines Pflegekindes.

Während auf alle in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer und öffentlich Bediensteten die Regelungen des MSchG und des EKUG über die Teilzeitbeschäftigung unmittelbar anzuwenden sind, gilt für die Bundesbeamten und die beamteten Landeslehrer nach der derzeitigen Rechtslage die nur zum Teil vergleichbare Regelung über die Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte, die in den dienstrechlichen Vorschriften enthalten ist.

Der Entwurf sieht vor, daß die Regelungen des § 15c MSchG und des § 8 EKUG über die Teilzeitbeschäftigung auch auf Bundesbeamte und beamtete Landeslehrer unmittelbar – wenn auch mit den sachlich erforderlichen Anpassungen – anzuwenden sind.

Schon auf Grund der bisherigen Regelung hätten Bundesbeamte und beamtete Landeslehrer für die Zeit ab dem 1. Juli 1991 bei einer entsprechenden Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte die Möglichkeit gehabt, das halbe Karenzurlaubsgeld in Anspruch zu nehmen. Mit der Neuregelung wird ihnen nicht nur die Möglichkeit der Inanspruchnahme des halben Karenzurlaubsgeldes gewahrt, sondern auch der Kündigungsschutz des MSchG und des EKUG auf sie anwendbar, was für Beamte von Bedeutung ist, die sich im provisorischen Dienstverhältnis befinden.

Durch die im wesentlichen gleichartige Regelung der Teilzeitbeschäftigung für alle unter den Geltungsbereich des MSchG und EKUG fallenden Arbeitnehmer und öffentlich Bediensteten soll außerdem die Vollziehung erleichtert werden.

- 4 -

Daneben sieht dieses Bundesgesetz folgende Maßnahmen vor:

1. Flexibilisierung der Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b BDG 1979 und der vergleichbaren Bestimmungen über die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte,
2. Schaffung eines Rechtsanspruches auf Gewährung eines Karenzurlaubes für die Pflege eines behinderten Kindes mit gleichzeitiger pensionsrechtlicher Absicherung auch für Landeslehrer,
3. Bemessung der Abfertigung der Vertragsbediensteten, der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und der Arbeitnehmer nach dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, wenn sie während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.

Weiters werden Bestimmungen, die mit den zu ändernden Regelungen im Zusammenhang stehen, an diese Änderungen angepaßt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich
 - a) der Artikel I bis IV, VII und VIII und
 - b) - soweit sie Bundesbedienstete betreffen - der Artikel IX bis XI und XIII aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich
 - a) des Artikels V und
 - b) - soweit sie Landeslehrer betreffen - der Artikel IX bis XI und XIII aus Artikel 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich
 - a) des Artikels VI und
 - b) - soweit sie Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer betreffen - der Artikel IX bis XI und XIII aus Artikel 14a Abs. 3 lit. b B-VG und

- 5 -

4. hinsichtlich

- a) des Artikels XII und
- b) - soweit er den Artikel XII betrifft - des Artikels XIII aus Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 37 Abs. 3 BDG 1979):

Die erwerbsmäßige Ausübung einer Nebentätigkeit soll - in gleicher Weise wie bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte und der Karenzierung gemäß § 75a BDG 1979 - bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde bedürfen.

Zu Art. I Z 2 (§§ 50a und 50b BDG 1979):

§ 50a wird inhaltlich nicht geändert, sondern lediglich übersichtlicher gegliedert. Außerdem ist im Abs. 3 eine Zitierung zu ändern.

§ 50b: Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte ist nach wie vor für die Pflege eines Kindes vorgesehen, das das erste Lebensjahr vollendet hat. Die Möglichkeit, statt dessen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch zu nehmen, wird dadurch nicht berührt.

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Gestaltungsmöglichkeiten des § 50b werden - bei voller Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Berufsbeamtentums - in folgenden Bereichen flexibler gestaltet:

1. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte muß nicht schon mit dem 1. Lebensjahr des Kindes beginnen, sondern kann auch ab einem späteren Zeitpunkt (zB im Anschluß an einen Karenzurlaub, eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG oder eine Vollbeschäftigung) in Anspruch genommen werden (Abs. 2).

- 6 -

2. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte kann über das 5. Lebensjahr des Kindes hinaus bis zum Beginn seiner Schulpflicht in Anspruch genommen werden (Abs. 2).
3. Die Zeit der Pflege von Kindern von deren ersten bis zum dritten Lebensjahr unterliegt nach wie vor keiner Obergrenze. Die Regelung über die Obergrenze für Zeiten der Pflege von Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, wird durch Abs. 5 in zweifacher Hinsicht verbessert:
 - a) Das zulässige Gesamtausmaß wird von zwei Jahren auf vier Jahre erhöht.
 - b) Diese Zeiten werden nicht mehr auf das für Herabsetzungen der Wochendienstzeit nach § 50a geltende Höchstausmaß von vier Jahren angerechnet.

Zu Art. I Z 3 (§ 50e Abs. 2 und 3 BDG 1979):

§ 50e Abs. 2 sieht auf Antrag zwingend eine vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß den §§ 50a oder 50b vor, wenn eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch genommen wird. Durch den Vorrang der Teilzeitbeschäftigung soll Beamten die Inanspruchnahme des halben Karenzurlaubsgeldes ermöglicht werden.

Auf Grund dieser Option nicht konsumierte Zeiten einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte sollen gemäß § 50e Abs. 3 auch dann gewahrt bleiben, wenn sie Bruchteile eines Jahres ausmachen.

Zu Art. I Z 4 (§ 56 Abs. 4 BDG 1979):

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung einer Nebenbeschäftigung sollen in gleicher Weise wie bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte und der Karenzierung gemäß § 75a BDG 1979 auch im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG gelten.

- 7 -

Zu Art. I Z 5 (§ 78 Abs. 2 BDG 1979):

Die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG und nach § 8 EKUG muß bei einer allfälligen Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 173 Abs. 4 BDG 1979):

Diese Bestimmung normiert, daß das Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt wird.

Zu Art. I Z 7 (§ 213 Abs. 2 und 3 BDG 1979):

Die geänderte Regelung über die Herabsetzung der Wochendienstzeit ist auch auf die Lehrverpflichtung der Lehrer anzuwenden, doch waren hier schon bisher wegen der besonderen Umstände der Unterrichtsgestaltung und des Lehrverpflichtungsrechtes abweichende Bestimmungen erforderlich. Soweit diese auf Regelungen der §§ 50a und 50b verweisen, ist eine Anpassung an die Änderung dieser Paragraphen erforderlich.

Zu Art. I Z 8 (§ 236a BDG 1979):

Die Verbesserung der Bestimmungen über die Obergrenzen der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte soll sich auch auf jene Zeiten auswirken, die vor dem 1. Juli 1991 liegen. Diese Übergangsbestimmung ist auch auf die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte nach § 213 anzuwenden, da dieser Paragraph die Regelung des § 50b Abs. 5 über die Obergrenze – wenn auch mit gewissen Zusatzbestimmungen – übernimmt.

Zu Art. II Z 1 bis 6 (§ 13 Abs. 10, § 15a, § 16 Abs. 6, § 22 Abs. 2 und 2a und § 61 Abs. 9 GG):

Das Gehaltsgesetz 1956 enthält mehrere Sonderregelungen für Beamte, deren Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist. Diese Regelungen sind nun auch auf Beamte anzuwenden, die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

- 8 -

§ 13 Abs. 10 sieht für die Kürzung des Monatsbezuges während der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte eine tageweise Aliquotierung vor, da diese Zeiträume nicht mit einem Monatsersten beginnen und mit dem letzten Tag eines Monats enden müssen.

§ 15a enthält die für die Zeit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte erforderlichen Sonderregelungen für pauschalierte Nebengebühren.

§ 16 Abs. 6: Wird ein Beamter, dessen Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist, zu Mehrdienstleistungen herangezogen, durch die er die halbe Wochendienstzeit, nicht aber die volle Wochendienstzeit überschreitet, so gebürt hiefür eine auf die Grundvergütung reduzierte Überstundenvergütung.

§ 22 Abs. 2 und 2a: Ein Beamter, dessen Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist, hat den vollen Hundertsatz des Pensionsbeitrages zu entrichten, doch dient als Bemessungsbasis nicht der volle, sondern der gemäß § 13 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 11 gekürzte ruhegenüffähige Monatsbezug.

§ 61 Abs. 9: Wird ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung auf die Hälfte herabgesetzt ist, zu Mehrdienstleistungen herangezogen, durch die er die halbe Lehrverpflichtung, nicht aber die volle Lehrverpflichtung überschreitet, so gebürt ihm hiefür eine mit Rücksicht auf den Wegfall des Überstundenzuschlages verringerte Mehrdienstleistungsvergütung.

Zu Art. III (§ 35 Abs. 4a und 4b VBG):

Diese Bestimmungen regeln die Bemessung der Abfertigung eines Vertragsbediensteten bei Lösung des Dienstverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG. Die Regelungen entsprechen den im Karenzurlaubserweiterungsgesetz für den Bereich des Angestelltengesetzes getroffenen Maßnahmen.

- 9 -

Zu Art. IV (§ 2 Abs. 1 und 1a NGZG):

Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen, mit denen zwar die halbe, nicht aber die volle Wochendienstleistung überschritten wird, zählen nicht zu den anspruchsgrundenden Nebengebühren im Nebengebührenzulagengesetz. Diese Regelung wurde aus Anlaß der Einführung der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte geschaffen und ist nun auch auf die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG und nach § 8 EKUG anzuwenden.

Zu Art. V Z 1 bis 4 und 6 (§ 40 Abs. 4, §§ 44a und 44b, § 44e Abs. 2 bis 4, § 47 und § 115 Abs. 7 LDG):

Hier werden die im Art. I für den Bereich des BDG 1979 getroffenen Neuregelungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte auf die dem LDG 1984 unterstehenden Landeslehrer übertragen.

Zu Art. V Z 5 (§ 58a LDG):

§ 58a schafft für den Landeslehrer einen Anspruch auf Gewährung eines unbezahlten Karenzurlaubes, wenn sich dieser Landeslehrer der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, widmet und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird. Die Definition der gänzlichen Beanspruchung der Arbeitskraft deckt sich weitgehend mit § 18a Abs. 3 ASVG. Analog zur ASVG-Regelung, wonach für die Zeit der Pflege des behinderten Kindes die Möglichkeit der Selbstversicherung besteht, gilt diese Zeit als ruhegenüpfähige Dienstzeit. Um unnötige Härten zu vermeiden, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes möglich.

Eine gleichlautende Regelung ist mit der BDG-Novelle 1990 im BDG 1979 getroffen worden (§ 75a).

Zu Art. VI Z 1 bis 4 (§ 40 Abs. 4, §§ 45 und 46, § 49 Abs. 2 bis 4 und § 121 Abs. 7 und 8 LLDG):

Hier werden die im Art. I für den Bereich des BDG 1979 getroffenen Neuregelungen über die Herabsetzung der

- 10 -

Wochendienstzeit auf die Hälfte auf die dem LLDG 1985 unterstehenden Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer übertragen.

Zu Art. VII Z 1 (§ 17 Abs. 3 BF-DO):

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung einer Nebenbeschäftigung sollen in gleicher Weise wie bei der Karenzierung gemäß § 56a BF-DO auch im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG gelten.

Zu Art. VII Z 2 (§ 67 Abs. 4a und 4b BF-DO):

Diese Bestimmungen regeln die Bemessung der Abfertigung eines Bediensteten bei Lösung des Dienstverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG. Die Regelungen entsprechen den im Karenzurlaubserweiterungsgesetz für den Bereich des Angestelltengesetzes getroffenen Maßnahmen.

Zu Art. VIII (§ 28 Abs. 4a und 4b LFDG):

Diese Bestimmungen regeln die Bemessung der Abfertigung eines Dienstnehmers nach dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsge setz bei Lösung des Dienstverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG. Die Regelungen entsprechen den im Karenzurlaubserweiterungsgesetz für den Bereich des Landarbeitsgesetzes getroffenen Maßnahmen.

Zu Art. IX (§ 10 EKUG):

§ 10 Abs. 6 bestimmt, daß jene Beamten, für die eine Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nicht in Betracht kommt, eine Teilzeitbeschäftigung ebenfalls nicht in Anspruch nehmen können.

§ 10 Abs. 7 und 8 enthält die auf Grund der Unterstellung der Beamten unter die Teilzeitbeschäftigungsregelung des EKUG erforderlichen Anpassungen. So mußte etwa die Anwendung des § 8 Abs. 1 ausgeschlossen werden, weil bei Beamten eine Vereinbarung über eine Teilzeitbeschäftigung nicht in Betracht kommt. Die Teilzeitbeschäftigung ist bei Beamten mit Bescheid zu verfügen.

- 11 -

In gleicher Weise wie bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte ist

1. im Abs. 7 Z 1 das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der Wochenarbeitszeit (Lehrverpflichtung) festzulegen,
2. im Abs. 7 Z 2 vorzusehen, daß eine Teilzeitbeschäftigung nur aus den Gründen des § 50a Abs. 3 Z 3 BDG 1979 von der Dienstbehörde abgelehnt werden darf,
3. im Abs. 7 Z 5 vorzusehen, daß die stundenmäßige Festsetzung der Dienstleistung wie im § 50c BDG 1979 vorzunehmen ist,
4. im Abs. 7 Z 6 vorzusehen, daß eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung aus den Gründen des § 50e Abs. 1 BDG 1979 verfügt werden kann, und
5. im Abs. 8 vorzusehen, daß eine Überschreitung der halben Wochendienstzeit nur aus den Gründen des § 50d BDG 1979 zulässig ist.

Durch die im § 10 Abs. 10 getroffene Übergangsregelung soll in jenen Fällen, in denen die im § 8 Abs. 6 angeführten Fristen bereits abgelaufen sind, die Möglichkeit zur Stellung des Antrages auf Teilzeitbeschäftigung gewahrt werden.

Zu Art. X (§ 23 Abs. 3 bis 7 MSchG):

Abs. 3 bestimmt, daß jene Beamten, für die eine Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nicht in Betracht kommt, eine Teilzeitbeschäftigung ebenfalls nicht in Anspruch nehmen können.

Die Abs. 4 und 5 enthalten die auf Grund der Unterstellung der Beamten unter die Teilzeitbeschäftigungsregelung des EKUG erforderlichen Anpassungen. So mußte etwa die Anwendung des § 15c Abs. 1 ausgeschlossen werden, weil bei Beamten eine Vereinbarung über eine Teilzeitbeschäftigung nicht in Betracht kommt. Die Teilzeitbeschäftigung ist bei Beamten mit Bescheid zu verfügen.

In gleicher Weise wie bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte ist

- 12 -

1. im Abs. 4 Z 1 das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der Wochenarbeitszeit (Lehrverpflichtung) festzulegen,
2. im Abs. 4 Z 2 vorzusehen, daß eine Teilzeitbeschäftigung nur aus den Gründen des § 50a Abs. 3 Z 3 BDG 1979 von der Dienstbehörde abgelehnt werden darf,
3. im Abs. 4 Z 5 vorzusehen, daß die stundenmäßige Festsetzung der Dienstleistung wie im § 50c BDG 1979 vorzunehmen ist,
4. im Abs. 4 Z 6 vorzusehen, daß eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung aus den Gründen des § 50e Abs. 1 BDG 1979 verfügt werden kann, und
5. im Abs. 5 vorzusehen, daß eine Überschreitung der halben Wochendienstzeit nur aus den Gründen des § 50d BDG 1979 zulässig ist.

Durch die im Abs. 7 getroffene Übergangsregelung soll in jenen Fällen, in denen die im § 15c Abs. 6 angeführten Fristen bereits abgelaufen sind, die Möglichkeit zur Stellung des Antrages auf Teilzeitbeschäftigung gewahrt werden.

Zu Art. XI Z 1 (§ 11c Abs. 2 bis 4 KUG):

Die Abs. 2 und 3 regeln das Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe in gleicher Weise, wie der § 31a Abs. 3 und 4 AlVG.

Der Abs. 4 bestimmt, daß ein Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung nicht besteht, wenn der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld bezieht. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn der andere Elternteil in den Fällen des § 15b MSchG oder des § 5 EKUG einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

Zu Art. XI Z 2 bis 4 (§ 11c Abs. 5 bis 7 KUG):

Hier werden die übrigen Bestimmungen des § 11c an die neuen Abs. 2 bis 4 angepaßt.

- 13 -

Zu Art. XII (§ 31a Abs. 9 AlVG):

Auf Grund der Unterstellung der Bundesbeamten und beamteten Landeslehrer unter die Teilzeitbeschäftigung Regelung des MSchG und EKUG und der korrespondierenden Regelungen im Karenzurlaubsgeldgesetz kann die gegenständliche Gleichstellungsbestimmung entfallen, weil die Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte bei Ansprüchen auf das Karenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz und dem AlVG ohne Bedeutung ist.

Text gegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

alt

neu

BDG 1979

Art. I Z. 1:

§ 37. (3) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

§ 37. (3) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
 3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75a befindet,
 darf eine erwerbstätige Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Art. I Z. 2:

Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 50a. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Wochendienstzeit darf - ausgenommen im Falle des § 50e Abs. 2 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 50a. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn
 1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
 2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

- 14 -

alt

neu

- (3) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn
1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
 2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
 3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

- (3) Die Wochendienstzeit darf - ausgenommen im Falle des § 50e Abs. 3 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

- (4) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn
1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
 2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
 3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 50b. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag des Beamten kann die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 50a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach Abs. 2 dürfen für den Beamten insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 50a Abs. 1 dritter Satz angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 50a Abs. 3 Z 3 ist anzuwenden.

Art. I Z 31

§ 50e. (2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a oder nach § 50b Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerrliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerrlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

§ 50b. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
 2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,
- auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Wochendienstzeit darf aus diesem Anlaß - ausgenommen im Falle des § 50e Abs. 3 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden.

(3) Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und
3. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß Abs. 1 ist für die Pflege eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, nur bis zu einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren zulässig.

(6) § 50a Abs. 4 Z 3 ist anzuwenden.

§ 50e. (2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 50a oder nach § 50b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerrliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerrlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

- 15 -

alt

Art. I Z 4:

§ 56. (4) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 75a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 2 oder
2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.

Art. I Z 5:

§ 78. (2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

Art. I Z 6:

§ 173. (4) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a und 50b wird das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors nicht geändert; § 31 Abs. 3 bis 7 UOG bleibt unberührt.

Art. I Z 7:

§ 213. (2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im § 50a Abs. 1 zweiter Satz oder § 50b Abs. 1 oder 2 festgelegte Frist abläuft; dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 50a Abs. 1 zweiter Satz bzw. § 50b Abs. 2, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50a Abs. 1 dritter Satz bzw. den im § 50b Abs. 4 erster Satz angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

neu

§ 56. (4) Der Beamte,

1. dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
 3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75a befindet,
- darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

§ 78. (2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn
 - a) die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 - b) der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

§ 173. (4) Das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors wird durch

1. die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG nicht geändert. § 31 Abs. 3 bis 7 UOG bleibt unberührt.

§ 213. (2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 50e mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 50a Abs. 3 oder im § 50b Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b anschließt.

(3) Zeiträume nach § 50a Abs. 3 oder nach § 50b Abs. 5, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50a Abs. 3 oder den im § 50b Abs. 5 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1:

§ 13. (10) Der Monatsbezug des Beamten, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, gebührt im halben Ausmaß, wenn

§ 13. (10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Veränderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

- 16 -

alt

neu

Art. II Z 2i:

S. 15a. (1) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist, gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierten Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist.

Art. II Z 3i:

S. 16. (6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50d BDG 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschieden hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

S. 15a. (1) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt ist oder
 2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,
- gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den Z 1 oder 2.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Teilzeitbeschäftigung geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierten Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.

S. 16. (6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche

Dienstleistungen im Sinne des § 50d BDG 1979, des § 15c Abs. 8 MSchG und des § 10 Abs. 8 EKUG mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschieden hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

Art. II Z 4 und 5:

S. 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,0 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. dem als ruhegenußfähig erklärt Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen. Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a und 50b BDG 1979 herabgesetzt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.

S. 22. (2) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,0 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. dem als ruhegenußfähig erklärt Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.

(2a) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 und 11 ergibt.

Art. II Z 6:

S. 61. (9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf Zeiten, mit denen ein von den §§ 50a oder 50b BDG 1979 erfaßter Lehrer lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten - und nicht einer vollen - Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH

tritt.

S. 61. (9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten - und nicht einer vollen - Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH

tritt.

- 17 -

alt

neu

Nebengebührenzulagengesetz

Art. IV Z 1 und 2:

- S 2. (1) Folgende Nebengebühren - in den weiteren Bestimmungen kurz "anspruchsbegründende Nebengebühren" genannt - begründen den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss:
1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI Nr. 214/1972,
 2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
 3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
 4. Journaldienstzulagen nach § 17a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
 5. Bereitschaftentschädigungen nach § 17b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
 6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
 7. Erschwerniszulagen nach § 19a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
 8. Gefahrenzulagen nach § 19b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
 9. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956,
 10. die den Landeslehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 396/1975, nach § 1 Z 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBI. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
 11. die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und den mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes betrauten Lehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 396/1975, nach § 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBI. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
 12. die auf Grund des Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 318/1977, nach § 2 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3, § 3 und § 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBI. Nr. 484/1977, gebührenden besonderen Vergütungen.

Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBI. Nr. 333, herabgesetzt gewesen ist, begründen die unter Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.

S 2. (1) Folgende Nebengebühren - in den weiteren Bestimmungen kurz "anspruchsbegründende Nebengebühren" genannt - begründen den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI Nr. 214/1972,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
4. Journaldienstzulagen nach § 17a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
5. Bereitschaftentschädigungen nach § 17b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
7. Erschwerniszulagen nach § 19a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
8. Gefahrenzulagen nach § 19b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 214/1972,
9. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956,
10. die den Landeslehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 396/1975, nach § 1 Z 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBI. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
11. die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und den mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes betrauten Lehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 396/1975, nach § 3 des Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBI. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
12. die auf Grund des Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 318/1977, nach § 2 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3, § 3 und § 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBI. Nr. 484/1977, gebührenden besonderen Vergütungen.

(la) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen

1. die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979, BGBI. Nr. 333, auf die Hälfte herabgesetzt gewesen ist oder
 2. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 ERUG in Anspruch genommen worden ist,
- begründen die unter Abs. 1 Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5, 9, 10 und 12 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.

- 18 -

alt

neu

LDG 1984

Art. V Z. 1:

S 40. (4) Der Landeslehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbstümliche Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist – abgesehen von den Fällen des Abs. 2 – zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

S 40. (4) Der Landeslehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
 3. der sich in einem Karenturlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 58a befindet,
- darf eine erwerbstümliche Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist – abgesehen von den Fällen des Abs. 2 – zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Art. V Z. 2:

Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

S 44a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Lehrverpflichtung darf – ausgenommen im Falle des § 44e Abs. 2 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 44e mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 1 festgelegte Frist abläuft; dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b anschließt.

(3) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(5) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

S 44a. (1) Die Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn

1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Lehrverpflichtung darf – ausgenommen im Falle des § 44e Abs. 3 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 44a mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b anschließt.

(5) Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Landeslehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Landeslehrers enden würde oder
3. der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

- 19 -

alt

neu

§ 44b. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigte[n] Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege
1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,
auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag des Landeslehrers kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 44a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für den Landeslehrer insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 44a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 44a Abs. 2, 3 zweiter und dritter Satz und 5 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. V Z 3:

§ 44e. (2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44a oder nach § 44b Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

Art. V Z 4:Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung
der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nach den §§ 44 bis 46 und 48 bis 53 zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.

§ 44b. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigte[n] Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege
1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,
auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß – ausgenommen im Falle des § 44e Abs. 3 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden.

(3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und
3. der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß Abs. 1 ist für die Pflege eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, nur bis zu einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren zulässig.

(6) § 44a Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.

§ 44e. (2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Landeslehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b zu verfügen, wenn der Landeslehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 44a oder nach § 44b Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung
der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung

1. nach den §§ 44 bis 46 und 48 bis 53 oder
2. bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG

zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.

- 20 -

alt

Art. V Z 6:
S 115. (7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist, nicht anzuwenden.

neu

S 115. (7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer, 1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist oder 2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen, nicht anzuwenden.

(8) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 44b Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 44a Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 44b Abs. 5 anzurechnen.

LLDG 1985

Art. VI Z 1:

S 40. (4) Der Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerstreitet.

S 40. (4) Der Lehrer,

1. dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
 3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 65a befindet,
 darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Art. VI Z 2:

Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

S 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Lehrverpflichtung darf - ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 2 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 49 mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 1 festgelegte Frist abläuft; dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt.

(3) Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 2 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 2 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(4) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte

S 45. (1) Die Lehrverpflichtung des Lehrers kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden,
 1. dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und
 2. wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Lehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Lehrverpflichtung darf - ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(4) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet jedoch unbeschadet des § 49 mit Ablauf des Schuljahres, in dem die im Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 anschließt.

(5) Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Zeiträume, um die infolge der Anwendung des Abs. 4 Jahresfristen überschritten werden, sind auf diesen Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 4 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(6) Die Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden, wenn 1. sich der Lehrer in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat.

- 21 -

alt

2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Lehrers enden würde oder
 3. der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigte Lehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag des Lehrers kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 45 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für den Lehrer insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 45 Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) § 45 Abs. 2, 3 zweiter Satz und dritter Satz und 5 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. VI Z 3:

§ 49. (2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 oder nach § 46 Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

Art. VI Z 4:

§ 121. (7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist, nicht anzuwenden.

neu

2. der Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Lehrers enden würde oder
 3. der Lehrer infolge der Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigte Lehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Lehrverpflichtung darf aus diesem Anlaß – ausgenommen im Falle des § 49 Abs. 3 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes herabgesetzt werden.

(3) Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und noch nicht schulpflichtig ist,
2. das Kind dem Haushalt des Lehrers angehört und
3. der Lehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5) Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß Abs. 1 ist für die Pflege eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, nur bis zu einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren zulässig.

(6) § 45 Abs. 4 und 6 Z 3 ist anzuwenden.

§ 42. (2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Lehrers die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 zu verfügen, wenn der Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 oder nach § 46 Abs. 5 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Anwendung des Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

§ 121. (7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist oder
 2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,
- nicht anzuwenden.

(8) Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte, die nach § 46 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind nicht auf die Obergrenze nach § 45 Abs. 5, sondern auf die Obergrenze nach § 46 Abs. 5 anzurechnen.

- 22 -

alt

neu

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. VII Z 1:

§ 17. (3) Der Bedienstete, der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 56a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Generaldirektion dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen

1. in den Fällen des Abs. 1 oder
2. wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Pflege des behinderten Kindes widerstreitet.

§ 17. (3) Der Bedienstete,

1. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt oder
2. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 56a befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Generaldirektion dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 1 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 und 2 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

Eltern-Karenzurlaubsgesetz

Art. IX:

Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

§ 10. (1) Für Bedienstete, die in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund,
2. in § 1 Abs. 1 Z 4 angeführten Dienstverhältnis,
3. Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBL. Nr. 86,

stehen, gelten die Abweichungen der Abs. 2 bis 7.

(2) § 2 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Bundesgesetz. Der Bedienstete gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Bundesgesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begeht, hat der Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

(4) Soweit § 5, § 6 Abs. 1, § 8 und § 9 an die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung anknüpfen, ist darunter

1. bei Bundesbeamten, für die § 50b BDG 1979, BGBL. Nr. 333, gilt, statt des Wortes "Teilzeitbeschäftigung" die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979,
2. bei Landeslehrern, für die § 44b LDG 1984, BGBL. Nr. 302, gilt, statt des Wortes "Teilzeitbeschäftigung" die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 44b Abs. 1 und 3 bis 5 LDG 1984,
3. bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, für die § 46 LLDG 1985, BGBL. Nr. 296, gilt, statt des Wortes "Teilzeitbeschäftigung" die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 46 Abs. 1 und 3 bis 5 LLDG 1985 zu verstehen.

(5) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zitates "§ 3 Abs. 5" das Zitat "§ 10 Abs. 3 zweiter Satz" tritt.

(6) Statt § 6 Abs. 4 sind die §§ 20 bis 23 MSchG anzuwenden.

(7) § 8 ist

1. auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden,

Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

§ 10. (1) Für Bedienstete, die in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund,
2. in § 1 Abs. 1 Z 4 angeführten Dienstverhältnis,
3. Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBL. Nr. 86,

stehen, gelten die Abweichungen der folgenden Absätze.

(2) § 2 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Bundesgesetz. Der Bedienstete gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Bundesgesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begeht, hat der Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

(4) § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zitates "§ 3 Abs. 5" das Zitat "§ 10 Abs. 3 zweiter Satz" tritt.

(5) Statt § 6 Abs. 4 sind die §§ 20 bis 23 MSchG anzuwenden.

(6) § 8 ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBL. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBL. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBL. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(7) § 8 Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechendem Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.

alt

neu

2. auf die übrigen von Abs. 1 erfassten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
 - im Abs. 10 an die Stelle der Verweisungen auf § 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG die entsprechenden Verweisungen auf die §§ 20 bis 22 MSchG treten.

- Im § 8 Abs. 10 sind die Verweisungen auf die §§ 10 Abs. 2 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.
- Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
- Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
 - der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
 - keine wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
- Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(8) Lassen bei den im Abs. 7 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 7 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

- (9) § 8 ist auf die übrigen von Abs. 6 und 7 nicht erfassten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
 - im § 8 Abs. 10 die Verweisungen auf die §§ 10 Abs. 3 bis 7, 12 Abs. 1 und 13 MSchG mit den Änderungen anzuwenden sind, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben.

(10) Ansprüche nach § 8 haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 8 Abs. 6 angeführten Frist stellen.

- 24 -

alt

neu

Mutterschutzgesetz 1979

Art. XI

§ 23. (3) Soweit die §§ 15b bis 15d an die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung anknüpfen, ist darunter

1. bei Bundesbeamten, für die § 50b BDG 1979, BGBI. Nr. 333, gilt, statt des Wortes "Teilzeitbeschäftigung" die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b Abs. 1 und 3 bis 5 BDG 1979,
2. bei Landeslehrern, für die § 44b LDG 1984, BGBI. Nr. 302, gilt, statt des Wortes "Teilzeitbeschäftigung" die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 44b Abs. 1 und 3 bis 5 LDG 1984,
3. bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, für die § 46 LLDG 1985, BGBI. Nr. 296, gilt, statt des Wortes "Teilzeitbeschäftigung" die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 46 Abs. 1 und 3 bis 5 LLDG 1985

zu verstehen.

(4) § 15c ist

1. auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden,
2. auf die übrigen vom § 18 erfassten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß
 - a) eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn die Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
 - b) im Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.

§ 23. (3) § 15c ist auf Richter, auf Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, auf Lehrer, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979, BGBI. Nr. 333, im § 55 Abs. 4 oder 5 LDG 1984, BGBI. Nr. 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBI. Nr. 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, auf Klassenlehrer und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden.

(4) § 15c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984) und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 15c sind auf diese Beamten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) zulässig.
2. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
3. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
4. Im § 15c Abs. 10 ist die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.
5. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
6. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn
 - a) der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist,
 - b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Teilzeitbeschäftigung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
 - c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
7. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 44c Abs. 2 LDG 1984 anzuwenden.

(5) Lassen bei den im Abs. 4 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein im Abs. 4 angeführter Beamter über das Ausmaß seiner Teilzeitbeschäftigung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig.

(6) § 15c ist auf die übrigen von Abs. 3 und 4 nicht erfassten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 15c Abs. 10 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben.

alt

neu

(7) Ansprüche nach § 15c haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Für Kinder, die in der Zeit zwischen 30. Juni 1990 und 1. Juli 1991 geboren worden sind, kann der Beamte den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch nach Ablauf der im § 15c Abs. 6 angeführten Frist stellen.

Karenzurlaubsgeldgesetz

Art. XI Z 1 bis 4:

§ 11c. (2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach § 50b Abs. 1 und 3 bis 5 BGBl. 1979, BGBI. Nr. 333, oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte) höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich um den Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte), gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte) höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahrs des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich für jeden Elternteil um den Hundertsatz seiner Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte), gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a. Durch Z 1 wird ein allfälliger Anspruch des anderen Elternteiles auf Karenzurlaubsgeld nach einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift nicht berührt.

(4) Ist ein Elternteil verhindert, das Kind selbst zu betreuen, und nimmt der andere Elternteil nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG oder nach einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch oder verlängert er diese längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

(5) Wird im Falle des Abs. 3 oder in einem gleichgelagerten, in einer gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift geregelten Fall die Teilzeitbeschäftigung (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte) eines Elternteiles beendet und nimmt dieser Elternteil den Bezug oder Fortbezug des vollen Karenzurlaubsgeldes nach einer österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt dem anderen Elternteil ab diesem Zeitpunkt kein Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung.

(6) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbstständig erwerbstätig ist oder,
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 50 % des in § 3 Abs. 1 lit. a angeführten Betrages übersteigt.

(7) Der in den Abs. 1 bis 6 angeführte Begriff "Elternteil" umfasst im Bedarfsfall auch die Begriffe "Adoptivelternteil" und "Pflegeelternteil".

(8) § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2,5 und 8 und die §§ 6 bis 10 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 1 bis 7 anzuwenden.

§ 11c. (2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahrs des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a vermindert sich für jeden Elternteil um den Prozentsatz seiner Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 2a.

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilbeschäftigung gemäß Abs. 2 und 3 gebührt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz oder anderen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

- 26 -

alt

neu

Arbeitslosenversicherungsgesetz

Art. XII:

S 31a. (9) Bei der Beurteilung gemäß Abs. 4, ob nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen wurde, gilt die Herabsetzung der Mochendienstzeit auf die Hälfte gemäß § 50b Abs. 1 und 3 bis 5 BGB 1979, BGBI. Nr. 333, in der jeweils geltenden Fassung oder nach gleichartigen Österreichischen Rechtsvorschriften als Teilzeitbeschäftigung.